

Beteiligungsmanagement

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1336/24

Titel der Drucksache

Änderung der Gesellschafterverträge der ega gGmbH und SWE Bäder GmbH

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

In 14 Gesellschaften mit unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) sind gem. Satzung bzw. Gesellschaftsverträgen Aufsichtsratsmandate durch die Gesellschafterin LHE zu besetzen. Hierbei wird zwischen obligatorischen und fakultativen Aufsichtsräten unterschieden. Jede Aktiengesellschaft (AG) muss gem. § 96 AktG zwingend einen Aufsichtsrat haben (obligatorischer Aufsichtsrat). Bei einer GmbH mit bis zu 500 Arbeitnehmern kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden (fakultativer Aufsichtsrat). Somit handelt es sich bei beiden Gesellschaften um einen fakultativen Aufsichtsrat.

Der fakultative Aufsichtsrat unterliegt nach § 52 GmbHG den Ausführungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Dazu verweist die Vorschrift hinsichtlich der Aufgaben und inneren Ordnung des Aufsichtsrates auf Regelungen des AktG, lässt aber gleichzeitig zu, dass diese aktienrechtlichen Regelungen durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden können.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Anzahl, die Amtsdauer sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder sind im Detail in den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Unternehmen geregelt.

Die Anpassung der Größe des Aufsichtsrates, sodass jede Fraktion vertreten ist, würde zu einer mehr als Verdoppelung führen. Dies würde nicht nur die Größe des Aufsichtsrates betreffen, sondern auch die Kosten. Ein kleineres Gremium bietet zahlreiche Vorteile gegenüber einem größeren Gremium. Es ermöglicht eine schnellere Entscheidungsfindung und eine effizientere Arbeitsweise. Darüber hinaus bedeutet eine geringere Anzahl an Mitgliedern weniger Abstimmungsbedarf bei Terminkoordinierungen. Zur Umsetzung des hinter dem Antrag liegenden Wunsches nach Beteiligung bietet sich eher an, keinen fakultativen Aufsichtsrat mehr bei der ega gGmbH und SWE Bäder GmbH zu bilden und die Aufgaben in den Aufsichtsrat der Holding, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, zu verlagern. Im Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wäre aufgrund der Größe von derzeit 18 Mitgliedern auch sichergestellt, dass alle Fraktionen des Stadtrats vertreten sind.

Der Thüringer Rechnungshof hatte in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt – Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Stadt in ihren Beteiligungen vom 05.08.2021

empfohlen, die Angemessenheit, die Größe sowie die Vergütungsregelungen in den Aufsichtsräten zu überprüfen (vgl. DS 1359/21).
Die Umsetzung dieses Beschlusses würde somit genau das Gegenteil der Empfehlung des Thüringer Rechnungshofes bewirken. Die Drucksache ist somit abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Merx
Unterschrift Leiterin Beteiligungsmanagement

05.08.2024
Datum